



*Sonderveröffentlichung*

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>14. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 23. Februar 2009	<b>Nummer 4</b>
---------------------	--------------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
09/38	17.02.2009	Satzung vom 17.02.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000	2
09/39	17.02.2009	Satzung vom 17.02.2009 zur Änderung der Betriebssatzung für die Remscheider Entsorgungsbetriebe vom 20.04.2005	4
09/40	17.02.2009	Satzung vom 17.02.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004	5

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadt Remscheid  
Die Oberbürgermeisterin  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sven Wiertz

**Erscheinungsweise:** monatlich

#### Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid  
Büro der Oberbürgermeisterin  
- Repräsentation -  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**e-mail:** [remscheid@str.de](mailto:remscheid@str.de)

**Telefon:** (0 21 91) 16 - 37 65

#### Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

#### Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachungen

**09/38**

**Satzung vom 17.02.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. 2008, S. 514), hat der Rat der Stadt Remscheid in den Sitzungen am 11.12.2008 und 12.02.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung wird die Amtsbezeichnung „Bezirksvorsteher“ durch die Amtsbezeichnung „Bezirksbürgermeister“ ersetzt.
2. Der Wortlaut der Ziffer 4.2 entfällt.
3. In der Ziffer 5.1 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Ratsmitglieder“ ersetzt.
4. In der Ziffer 5.3, 2. Satz, wird das Wort „Ratsmitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
5. Ziffer 6, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit mindestens 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters.“
6. Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut:

“7. Kontrolle der Verwaltung

Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und die Beschlüsse der Bezirksvertretung und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe des § 55 GO NRW. Akteneinsicht wird in den Diensträumen der Stadtverwaltung gewährt.“
7. In Ziffer 9.5 wird das Wort „Dienstkraft“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
8. In Ziffer 14.2 wird das Wort „Innenstadt“ durch das Wort „Alt-Remscheid“ ersetzt.
9. In Ziffer 14.4 werden die Worte „Amt für Kultur, Sport und Freizeit“ durch die Worte „Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, Bürgerbüro Lüttringhausen,“ ersetzt.
10. In Ziffer 19.2.6 wird das Wort „Werksausschüsse“ durch das Wort „Betriebsausschüsse“ ersetzt.
11. In Ziffer 21.1 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut: „Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen und Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.“
12. In Ziffer 21.1.2 wird das Wort „Unselbständigen“ durch die Worte „Abhängig Erwerbstätigen“ ersetzt.
13. Ziffer 21.2.3 erhält folgenden Wortlaut: „Die Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse erhalten für höchstens 30 Fraktionssitzungen (einschließlich Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise) pro Jahr Verdienstaufall-erstattungen, Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen.  
Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten für höchstens 12 Fraktionssitzungen pro Jahr Verdienstaufall- und Fahrtkostenerstattungen. Die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen sind nach den Sitzungen umgehend der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.“
14. In Ziffer 21.2.5 werden die Worte „sowie eine entsprechende Erstattungsregelung“ gestrichen.

15. Ziffer 21.4 erhält folgenden Wortlaut:

„Im Rat gebildete Gruppen ohne Fraktionsstatus erhalten für die Geschäftsführung zwei Drittel der Zuwendungen, die die kleinste Ratsfraktion nach § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW erhalten würde. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung finanzielle Zuwendungen, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhalte.“

16. Ziffer 21.5 erhält folgenden Wortlaut:

21.5 Die Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung monatlich folgende Zuwendungen:

21.5.1 Grundbetrag von 25,00 EUR,

21.5.2 Zusatzbetrag je Bezirksvertreter, welcher der Fraktion angehört von 5,00 EUR.

17. Ziffer 21.6 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt: „In den Bezirksvertretungen gebildete Gruppen ohne Fraktionsstatus erhalten für die Geschäftsführung zwei Drittel der Zuwendungen, die die kleinste Bezirksvertretungsfraktion nach § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW erhalten würde.“

18. Ziffer 21.7 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt: „Über die sachgerechte Verwendung der gewährten Zuwendungen haben die Fraktionen, Gruppen und die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils am Schluss eines jeden Kalenderjahres dem Oberbürgermeister einzureichen ist.“

19. In Ziffer 22.5 wird das Wort „WFR“ durch die Worte „Parkservice Remscheid GmbH (PSR)“ ersetzt.

20. Ziffer 23.3 erhält folgenden Wortlaut:

„Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, Betriebsleiter sowie Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne von § 73 Abs. 3 GO NRW.“

21. Der Wortlaut der Ziffer 24.3 entfällt.

22. Ziffer 24.4 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Oberbürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Oberbürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leitungen von Organisationseinheiten bzw. Geschäftsbereichen, die dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten oder der Betriebsleitung eines Eigenbetriebs unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten. Entscheidungen im Sinne dieser Regelung sind bei den Beamtinnen und Beamten die Ernennung, Beförderung und die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Veranlassung des Oberbürgermeisters, bei den übrigen Bediensteten der Abschluss, die Änderung (u.a. Eingruppierung) und die Beendigung von Arbeitsverträgen (einschließlich Gewährung von Altersteilzeit).“

23. In Ziffer 24.5 werden die Worte „Beamte und Angestellte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

24. In Ziffer 25.1 wird die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.

25. Der Wortlaut der Ziffern 26 sowie 27.1 und 2 entfällt.

26. Die Überschrift von Ziffer 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Eigenbetrieb Remscheider Entsorgungsbetriebe“

27. Ziffer 27.3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten wird dem Betriebsleiter übertragen, soweit nicht der Hauptausschuss nach Ziff. 24.4 der Hauptsatzung zuständig ist.“

28. Satz 5 der Ziffer 29.2 erhält folgenden Wortlaut:

„Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und Gruppen, der Oberbürgermeisterin sowie den Bezirksbürgermeistern der betroffenen Stadtbezirke zu erörtern.“

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 17.02.2009

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

---

## 09/39

### Satzung vom 17.02.2009 zur Änderung der Betriebssatzung für die Remscheider Entsorgungsbetriebe vom 20.04.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008, S. 514), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, berichtigt GV NRW 2005 S. 15), hat der Rat der Stadt Remscheid am 11.12.2008 und 12.02.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Betriebssatzung für die Remscheider Entsorgungsbetriebe vom 20.04.2005 wird wie folgt geändert:

- 1.1 § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:  
„Im Eigenbetrieb sind in der Regel tariflich Beschäftigte zu beschäftigen. Die Betriebsleitung entscheidet über den Einsatz und die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der Entsorgungsbetriebe und die Gewährung von Zulagen, soweit nicht nach Ziff. 24.4 der Hauptsatzung der Hauptausschuss zuständig ist.“
- 1.2 § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:  
„Der Betriebsleitung steht bei dienst- oder arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die gem. Ziff. 24.4 der Hauptsatzung zu treffen sind, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag der Betriebsleitung nicht gefolgt werden soll, ist sie vor der Entscheidung zu hören.“
- 1.3 § 4 Abs. 3, vorletzter Spiegelstrich, entfällt.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 17.02.2009

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

---

## 09/40

### **Satzung vom 17.02.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II d. Gesetzes v. 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), in Kraft getreten am

8. Januar 2008, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid vom 29.11.2004 (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid vom 29.11.2004 (Vergnügungssteuersatzung) in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steueranmeldung ist bis zum 15.04.2009 bei der Stadt Remscheid, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, abzugeben und die Steuer für alle in Remscheid bestehenden Aufstellorte gesondert und insgesamt selbst zu berechnen.

§ 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid vom 29.11.2004 (Vergnügungssteuersatzung) in der ab dem 01. Januar 2006 geltenden Fassung wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steueranmeldung ist bis zum 15.04.2009 bei der Stadt Remscheid, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, abzugeben und die Steuer für alle in Remscheid bestehenden Aufstellorte gesondert und insgesamt selbst zu berechnen.

§ 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid vom 29.11.2004 (Vergnügungssteuersatzung) wird für den Zeitraum ab 01. Januar 2007 wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2005 in Kraft.

Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2006 in Kraft.

Artikel 3 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 17.02.2009

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

---